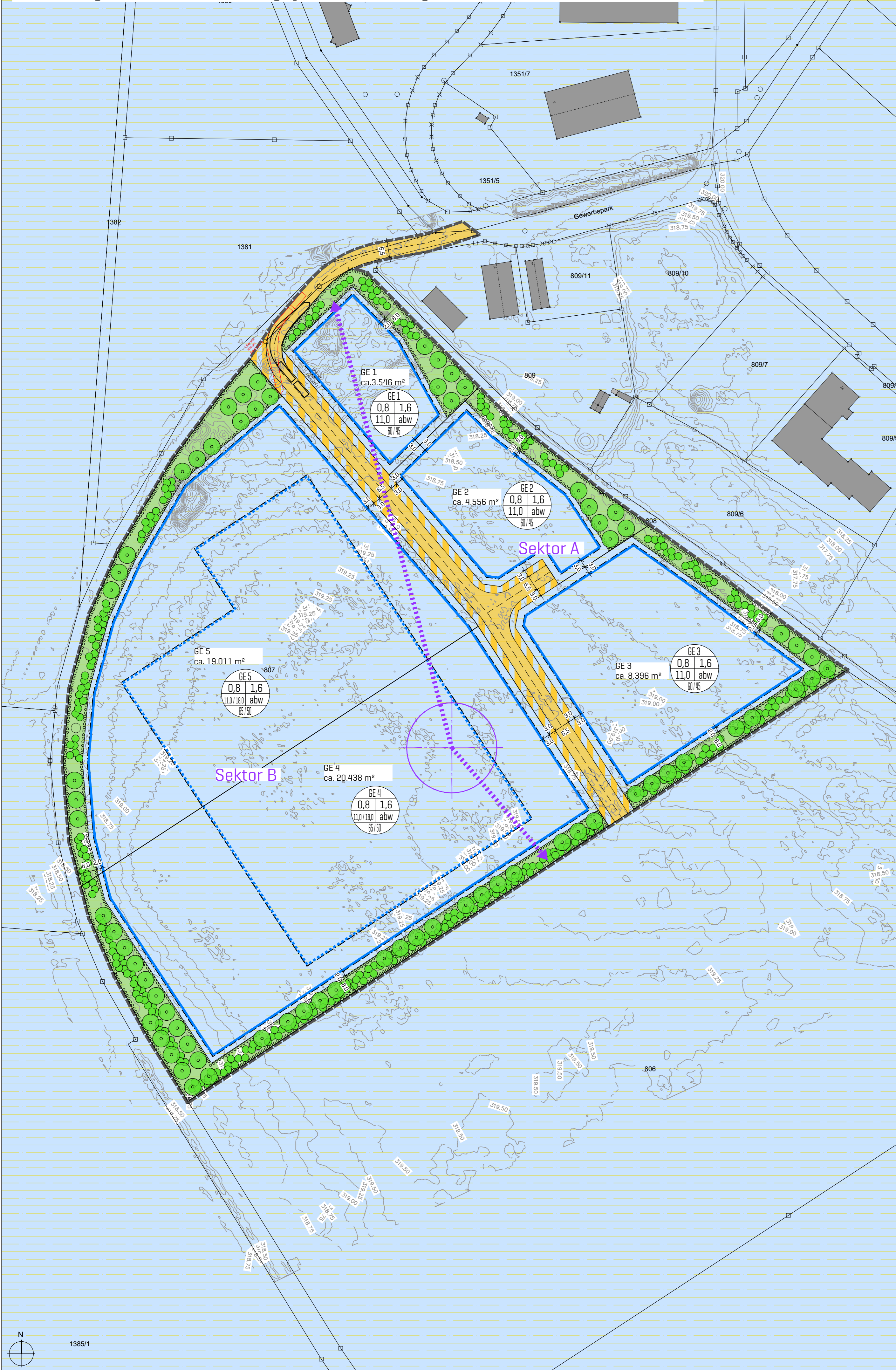


Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet Ochsenweide M 1:1.000



FESTSETZUNGEN

- 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans**
- 2. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 BauNVO)**
 - 2.1. **Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Abs. 1, 2, 3 BauNVO**
 - Wohnungen für Adressaten- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig
 - Nicht zulässig sind Lagerplätze als selbstständige Anlagen oder offene Lagerplätze mit mehr als 50 % Anteil an der Betriebsfläche, Schrottplätze und Aufwertung sowie Vergnügungsstätten
- 2.2. Bauweise / Abstandflächen**
 - Abweichende Bauweise: zusammenhängende Bauweise bis 150 m im GE1 möglich, bis 70 m im GE1 bis GE3
 - Die Abstandflächen richten sich nach der Abstandflächenregelung gemäß der BayBO in der aktuellen Fassung
- 2.3. Grundflächenzahl GRZ**
 - Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,8 festgesetzt.
- 2.4. Geschossflächenzahl GFZ**
 - Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ wird mit 1,6 festgesetzt.
- 2.5. Baugrenze**
- 2.6. Nutzungsschablone**
 - Art der baulichen Nutzung
 - max. zulässige GRZ
 - max. zulässige GFZ
 - zulässige Traufwandhöhe
 - Bauweise
 - zulässiges Emissionskontingent Tag/Nacht
- 3. GEBÄUDE / ANBAUTEN**
 - 3.1. **Baukörper**
 - Die maximale Wandhöhe bezogen auf die Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche (318,25 m ü. NN) beträgt für die Parzellen 1 bis 3 11,00 m, sowie Parzelle 4 und 5 11,00 / 18,00 m
 - Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhen innerhalb der Baugrenze (innerhalb der Abgrenzung sind Wandhöhen bis 10,00 m zulässig)
 - 3.2. **Dachform**
 - Sattel-, Putz- sowie Tonnenn- und Flachdach
 - 3.3. **Dachneigung**
 - Flachdach: bis 3°
 - Satteldach: 15° bis 22°, es sind nur symmetrische Satteldächer mit durchgehender Firstlinie zulässig
 - Putzdach: 7° bis 12°, gegenseitig geneigte Putzdächer 7° bis 21° (die breitere Dachfläche wird auf max. 2/3 der Gesamtbreite des Daches begrenzt)
 - 3.4. **Dachdeckung**
 - Zulässig sind naturrote Pflanzen oder nicht glänzende Blechdeckungen (z.B. Aluminium). Flachdächer bei untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden sind zweigeteilt nach Grundriss auszuführen. Bei den Hauptgebäuden können Flachdächer als Foliendach ausgeführt werden, hierbei sind mindestens 50 % der Dachfläche als Grundriss auszuführen, mit für untergeordnete Bauteile bzw. Anbauten sind geneigte Putzdächer oder Glasdächer zulässig. Bei größeren Gebäudemaßnahmen sind die Dachflächen entsprechend zu gliedern. Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind nicht zulässig.
 - 3.5. **Werbeanlagen**
 - Werbeanlagen sind an max. zwei Fassadenseiten bis zu einer jeweiligen Größe von 20 m² zulässig.
 - Freistehende Werbetafeln sind bis zu einer Größe von 3 m² an der Grundstückeinfahrt zulässig, Sichtdrecke sind jedoch zu beachten.

- 4. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfächen besondere Zweckbestimmung, hier Entwässerung Verkehrsfläche
- 5. VERKEHRSFÄCHEN / STELLPLATZE / LAGERFLÄCHEN**
 - Die Zufahrt / Verkehrsflächen dürfen asphaltiert werden. Die Positionierung erforderlicher Ein- und Ausfahrten je Parzelle kann durch die zukünftigen Bauherren frei gewählt werden. Für die Parzellen GE1 bis GE3 sind jeweils max. 2 Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche mit einer max. Breite von 8 m zulässig und für die Parzellen GE4 und GE5 sind ebenfalls max. 2 Zufahrten mit einer max. Breite von 12 m erlaubt.
 - Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Deckschichten (wassergelassene Decken, Drainierplatten, Rasenfungerplatten) zu befestigen. Jeder fünfte Stellplatz ist mit einem Baum zu überstellen. Es sind die Arten gemäß der Anleitliste unter Ziffer 7.5 der Festsetzungen zu verwenden. Stellplätze für Beschäftigte sind innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes auszuführen, jedoch nicht innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Ortsrandbereiches. Mit dem Bauantrag sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen. Der Stellplatzausweis ist zeichnerisch und rechnerisch zu erbringen.
- 6. GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN**
 - 6.1. **Auflüften / Abgrabungen**
 - Auflüften sind bis auf eine Höhe von 1,0 m über Bezugshöhe (Straße neu 319,25 m ü. NN) zulässig. Entstehende Böschungen sind mit Böschungserosionen von mindestens 1,2 oder flacher auszuführen. Bei den Geländeumgestaltungen können auch die angrenzenden öffentlichen Bereiche einbezogen werden, soweit dies für einen harmonischen Geländeübergang erforderlich wird. An den Parzellengrenzen zur freien Landschaft ist das Gelände an das natürlich vorhandene Niveau anzuschließen.
 - 6.2. **Überschüssiger Oberboden** ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieser Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachlären, Waldändern, usw.
 - Zu jedem Bauantrag sind Schritte einzureichen, die den vorhandenen und geplanten Geländeverlauf darstellen. Der Anschluss zur Erschließungsstraße ist ebenfalls darzustellen.
 - 6.3. **Einfriedigungen**
 - Es dürfen schlossartige Zäune mit einer Höhe von max. 2,10 m (Sichtdrecke sind zu beachten) errichtet werden. Die Einfriedigungen müssen einen Abstand zum Gelände von mind. 0,10 m aufweisen. Die Mindestabstand der Zäune zur Grundstücksgränze beträgt 0,5 m.
 - 6.4. **Beleuchtung**
 - Für die Außenbeleuchtung sind warm-weiße LED-Leuchten zur Reduzierung der Innenleuchteverluste einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Lichtstrahlung weitestgehend nach unten erfolgt. Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) ist eine Außenbeleuchtung im Bereich der Gebäude und Freizeitanlagen nur im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr gestattet. Zur Sicherung der Fahr- und Fußwege sowie der Torbereiche ist eine Grundbeleuchtung auch über den gesamten Zeitraum hinaus zulässig.
 - 6.5. **Fassadengestaltung**
 - Die Fassaden sind nach Möglichkeit zu begrünen. Dies gilt nicht für Betriebe im Umgang / Vertrieb von Lebensmitteln.
- 7. GRÜNDORNUNG UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG**
 - 7.1. **Private Grünflächen**

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch als Wiesen mit autarkem Saatgut der Herkunftregion 19 "Bayerischer- und Oberpfälzer Wald" anzulegen und gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu bepflanzen. Für die festgesetzten Pflanzenarten sind die unter Ziffer 7.5 angeführten Arten zu verwenden. Die festgesetzten Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zu einem Anteil von 75 % ihrer Grundstücksfläche zu bepflanzen. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten zu verwenden. Die Pflanzungen und die Pflege erfolgt durch die Grundstückseigentümer / Bauherren. Bei Ausfall sind die Gehölze gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

- 7.2. Nicht zulässige Gehölze**
 - Nicht standortgerechte, hochwüchsige Gehölzarten mit bizarren Wuchsformen, auffällige Laub- und Nadelfarnarten, sowie Trauer-, Säulen- oder Hängeformen dürfen nicht gepflanzt werden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen (z.B. Thuja, Wacholder, Schenckypressen o.ä.) ist unzulässig. Immergrüne Gehölze wie z.B. Kirschlorbeer sind ebenfalls nicht gestattet.
 - 7.3. Grenzabstände**
 - Für Bäume sind mindestens 4,00 m Grenzabstand einzuhalten, für Sträucher über 2,00 m Wuchshöhe mindestens 2,00 m und für Sträucher bis 2,00 m Wuchshöhe mindestens 0,50 m.
 - 7.4. Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Bäume zu pflanzen
 - dreifache freiwachsende Wildstrauchhecke zu pflanzen (Pflanzenabstand 1,5 m x 1,5 m in der Reihe und zwischen den Reihen), Baumanteil mind. 10 %
 - 7.5. Anleitliste der zu pflanzenden Gehölze**
 - Zu verwenden sind Herkunftsorte aus dem Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland.
 - Nach Möglichkeit Herkunftsorte aus dem ostbayerischen Grundgebirge oder dem Molassehügelland nutzen
 - Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen, wird auch Forstsaat als autochthones Material akzeptiert, sofern sie aus Erntebeständen aus folgenden ökologischen Grundeinheiten stammt: 42 (Tiefäres Hügelland sowie Schwäbisch-Bayerische Schotterlagen und Altkrautlandlandschaft)
- | BÄUME | Feldahorn, Malcholder | Anmerkungen |
|--------------------------|-----------------------------------|--|
| Acer campestre | Feldahorn, Malcholder | |
| Acer platanoides | Spitzahorn | FVG* |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn | FVG* |
| Ailanthus glandulosa | Schwarzahorn | FVG* |
| Alnus incana | Grau-Eiche, Weiß-Eiche | FVG* |
| Alnus pendula | Hängebirke | FVG* |
| Carpinus betulus | Hainbuche, Weißbuche | FVG* |
| Fagus sylvatica | Rothbuche | FVG* |
| Fraxinus excelsior | Eiche | FVG* |
| Populus tremula | Aspe, Espe, Zitterappel | FVG* |
| Prunus avium | Traubeneiche | FVG* |
| Prunus serotina | Traubeneiche, Ankersche Halbzirne | FVG* |
| Plusia spruceana | Traubeneiche | FVG**; nur Wildkörnung des Nahrungsmittels |
| Quercus pedunculata | Stieleiche | FVG* |
| Quercus robur | Stieleiche | FVG* |
| Salix alba | Silberweide | FVG* |
| Salix caprea | Schilweide | FVG* |
| Salix fragilis | Bruchweide, Knackweide | FVG* |
| Sorbus aucuparia s. str. | Gewöhnliche Eberesche | FVG* |
| Sorbus torminalis | Eisenerle | Nur Wildkörnung des Nahrungsmittels |
| Tilia cordata | Wirtelrinde | FVG* |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde | FVG* |
- | STRÄUCHER | Roter Hirtentriegl | Möglichst Wildkörnung aus dem Nahrungsmittel |
|-----------------------|-----------------------------|--|
| Arctostaphylos subsp. | Roter Hirtentriegl | Möglichst Wildkörnung aus dem Nahrungsmittel |
| Crataegus arvensis | Hasel | |
| Crataegus laevigata | Zweifelhafte Weißdorn | |
| Fraxinus alba | Feldulme | |
| Opuntia vulgaris | Gewöhnlicher Liguster | |
| Prunella vulgaris | Schwarze Heckenrose | |
| Rosa canina | Rote Heckenrose | |
| Rosa rugosa | Schöne, Schwarzröhre | Möglichst Wildkörnung aus dem Nahrungsmittel |
| Rubus fruticosus | Purpur-Heckenrose | |
| Rosa rugosa | Eigentliche Hundrose | Nur Wildkörnung aus dem Nahrungsmittel |
| Salix alba | Düchsenweide | |
| Salix caprea | Nachweide | |
| Salix purpurea | Purpurweide | |
| Salix virens | Kornweide | |
| Sambucus nigra | Schwarze Heckenrose | |
| Sambucus racemosa | Traubeneckweide | |
| Viburnum lantana | Heckenbaubeere, Roter Holer | |
| Viburnum opulus | Wolger Schneeball | |

- 8. IMMISSIONSSCHUTZ**
 - 8.1. **Minderstzulassungsqualitäten:**
 - Bäume I: Wuchshöhe (Höhe 20 - 40 m) = HStL, 3kv, StU ab 14-16 cm, Eichen mit Ballen
 - Bäume II: Wuchshöhe (Höhe 12/15 - 20 m) = HStL, 3kv, StU 14-16 cm
 - alle heimische Obstbäume (alte Obstbaumarten), zulässig sind Heckenbäume / Hochstämmle
 - Sträucher: freiwachsende Hecken = vStr., 3 Triebe, 60-100 cm
 - 8.2. **IMMISSIONSSCHUTZ**
 - Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 wieder tags (6:00 bis 22:00 h) nach nachts (22:00 bis 6:00 h) übersteigen.
 - Emissionskontingente $L_{eq,TA}$ [dB(A)/m²]

| Teilfläche | Emissionsbezugsfläche | Tag (6:00 - 22:00 Uhr) | | Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) | |
|------------|-----------------------|------------------------|----------|---------------------------|----------|
| | | m² | dB(A)/m² | dB(A)/m² | dB(A)/m² |
| GE 1 | 2.118 | 60 | <45 | | |
| GE 2 | 3.018 | 60 | <45 | | |
| GE 3 | 6.017 | 60 | <45 | | |
| GE 4 | 18.205 | 65 | 50 | | |
| GE 5 | 13.829 | 65 | 50 | | |

 - Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente $L_{eq,TA}$ für die Teilflächen um unter Ziffer 7.5 der Festsetzungen zu verwenden. Stellplätze für Beschäftigte sind innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes auszuführen, jedoch nicht innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Ortsrandbereiches. Mit dem Bauantrag sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen. Der Stellplatzausweis ist zeichnerisch und rechnerisch zu erbringen.

| Sektor | Zusatzkontingent $L_{eq,TA}$ [dB(A)/m²] | |
|--------|---|------------------|
| | Tag (6h - 22h) | Nacht (22h - 6h) |
| A | 0 | 0 |
| B | 0 | 0 |

 - Teilfläche GE 2

| Sektor | Zusatzkontingent $L_{eq,TA}$ [dB(A)/m²] | |
|--------|---|------------------|
| | Tag (6h - 22h) | Nacht (22h - 6h) |
| A | 0 | 0 |
| B | 0 | 0 |

 - Teilfläche GE 3

| Sektor | Zusatzkontingent $L_{eq,TA}$ [dB(A)/m²] | |
|--------|---|------------------|
| | Tag (6h - 22h) | Nacht (22h - 6h) |
| A | 0 | 0 |
| B | 0 | 0 |

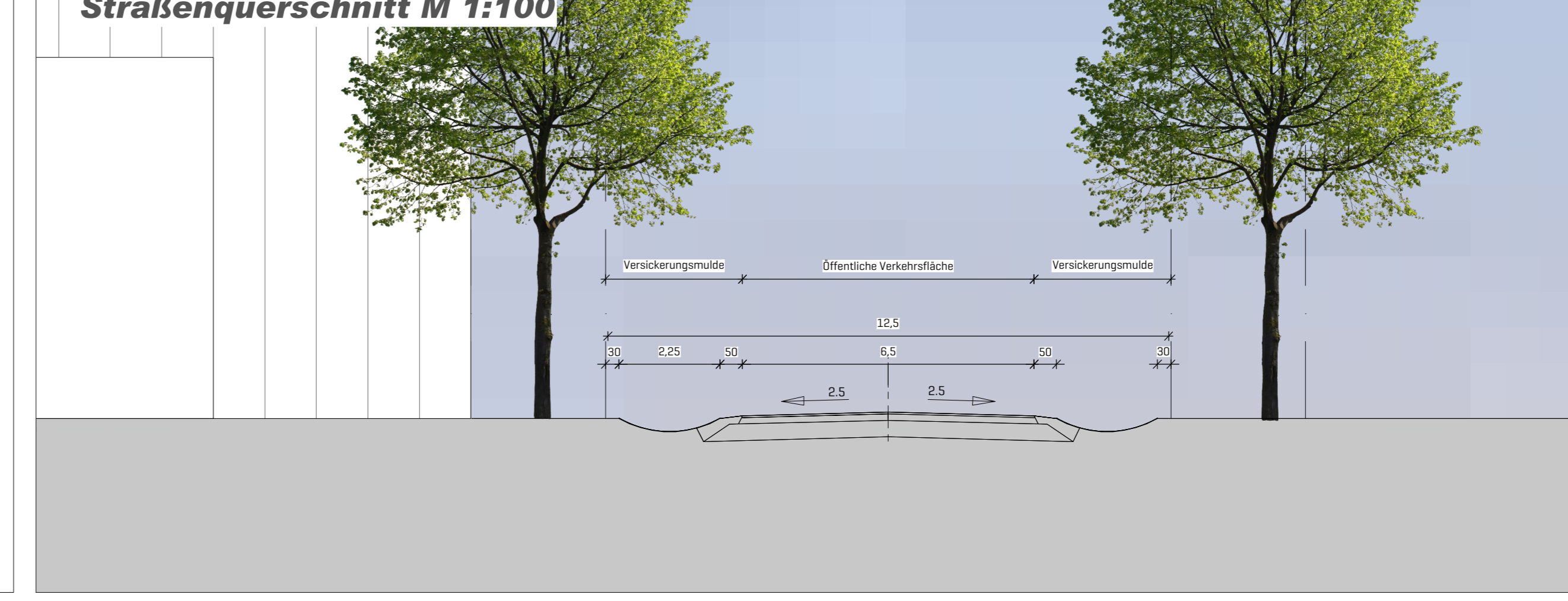
 - Für die Teilflächen GE 4 und GE 5 ist kein Zusatzkontingent anzusetzen.
 - Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2008-12, Abschnitt 5, wobei in den Einleitungen (E) und (7) die Immissionsgrenze für Richtungssektor A $L_{eq,TA}$ durch $L_{eq,TA} + 1$ zu ersetzen ist.
 - Dabei gilt:
 - Bezugspunkt Richtungssektoren = x:786908,77 y:5406428,25 [UTM 32]
 - Richtungssektoren
 - Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691 besitzt dabei lediglich die im Bebauungsplan als „Emissionsbezugsfläche“ dargestellte Fläche. Diese entspricht der Fläche innerhalb der Baugrenzen der jeweiligen Teilflächen.

- 9. ARTENSCHUTZ**
 - Die Baufeldumgrünung sowie die vorbereitenden Baumaßnahmen wie z.B. erforderlicher Oberbodenantrag erfolgen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen 01. September und 28. Februar.
- 9. BAUANTRÄGE / GENEHMIGUNGSFREISTELLUNGSVERFAHREN**
 - Zu jedem Bauantrag / Genehmigungsfreistellungsverfahren sind bei jeder Ansicht und in jedem Schnitt der Verlauf des natürlichen und geplanten Geländes darzustellen. Ebenso darzustellen sind die Geländeschlüsse und die Nachbargrundstücke und Straße sowie der Höhenbezug des Erdgeschosses (Fertigfußboden) zur Straße.
 - Die Umsetzung der Festsetzungen zur Grünordnung sind im Eingabeplan oder über einen qualifizierten Freiflächen-gestaltungspfad zum Bauantrag / Genehmigungsfreistellungsverfahren nachzuweisen.
 - Die Anwendung der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO ist für alle handwerklichen oder gewerblichen Bauvorhaben ausgeschlossen. Es ist deshalb ein Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO bzw. nach Art. 60 BayBO durchzuführen.
- 10. LAGE INNERHALB DER HOCHWASSERGEFÄHRDUNGSLÄCHEN HQ EXTREM**
 - Der Geltungsbereich liegt in den Polderlagen rechts der Isar und somit in einem Gebiet, das durch die Stauhaltungsdämme der Stützartefakte Pilsweiche und durch Hochwasserschutzanlagen vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100) der Isar geschützt ist.
 - Am Standort beträgt die Wasserspiegelhöhe bei einem **Extremhochwasser (HQextrem) ca. 302,4 m über NN** (Höhenbezugssystem DHHN12 bzw. Höhe im Status 100). Wenn die Hochwasserschutzanlagen zum Schutz des Standortes des Bauvorhabens nicht auf ein HQ100 ausgebaut, würde sich dort bei einem **HQ100** ein Wasserspiegelhöhe von ca. **315,9 m über NN** (Höhenbezugssystem DHHN12 bzw. Höhe im Status 100) einstellen.
 - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird im Hinblick auf eine eigenverantwortliche Hochwasservorsorge die Einhaltung der folgenden Maßnahmen empfohlen:
 - Zum Schutz von Leib und Leben sollten in Gewerbegebäuden Fluchträume in ausreichender Größe über dem HW100-Wasserspiegel liegen. Fluchwege zu diesen Räumen sind stets freizuhalten. In den Bauzeichnungen sind die Angabe der NK-Höhe, bezogen auf die Dike, des Fertigfußbodens im Erdgeschoss, einzutragen.
 - In Katastrophenfällen (Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen bzw. größeres Hochwasserereignis als das 100-jährliche Hochwasserereignis) sollten keine existenzbedrohenden Schäden auftreten. Existenzbedrohende Schäden liegen dann vor, wenn das Gebäude höher als Hochwasser einen Totabschnitt erleidet oder dessen Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Im Wesentlichen sollten Bauelemente mit hoher Widerstands-fähigkeit gegen Wasser-einwirkung verwendet werden.
 - Die Gebäudesicht, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallations, sollte mindestens an den HW100-Wasserspiegel angepasst sein. Die wesentlichen Anlagen sollten, soweit möglich, oberhalb der HW100-Kote errichtet werden.
 - Auch in Katastrophenfällen sollte eine Gefährdung sowie Schäden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Heizöl.
 - Allgemeine wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen
 - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, unabhängig von den Vorschriften des § 78b WHG, die folgenden allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen zwingend einzuhalten.
 - Mögliche Grundwasserstände bis Geländebodenlinie sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens zur HW100-Kote sind zu berücksichtigen. Durch aufsteigendes Grundwasser kann es zu örtlichen Überschwemmungen kommen.
 - Die Auftriebs- und Rückstauchhöhe sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung, sind zu gewährleisten.
 - Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszuführen. Niederschlagswasser ist, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
 - Unvermeidbare Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in einen Vorfluter sind so zu puffern, dass keine wesentliche Aufwässerung auftritt. Nur gering belastetes Niederschlagswasser kann ohne Vorreinigung eingeleitet werden.
- 11. NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG**
 - Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der privaten Bauparzellen und Verkehrsflächen ist entsprechend den Vorgaben der einschlägigen technischen Regeln (u.a. TENG, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A136 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern zu bringen. Das geringste Niederschlagswasser wird oberhalb der bindigen Deckschichten über Sickerleitungen gefasst und zur Versickerung gebracht. Das Durchstoßen der schützenden Deckschichten wird auf ein Minimum reduziert. Die Versickerungsrichtungen auf den privaten Bauparzellen sind möglichst entlang der ausgewiesenen Fläche für die Ortserkundung vorzusehen, um über die Flächen der Ortserkundung einen Notablauf gewährleisten zu können. Für die Versickerungsrichtungen ist ein Flächenbedarf von ca. 15 % der zu entwässernden Fläche auf den einzelnen Bauparzellen vorzusehen. Für die Versickerung des Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist im Rahmen der Baugenehmigung zu beantragen.

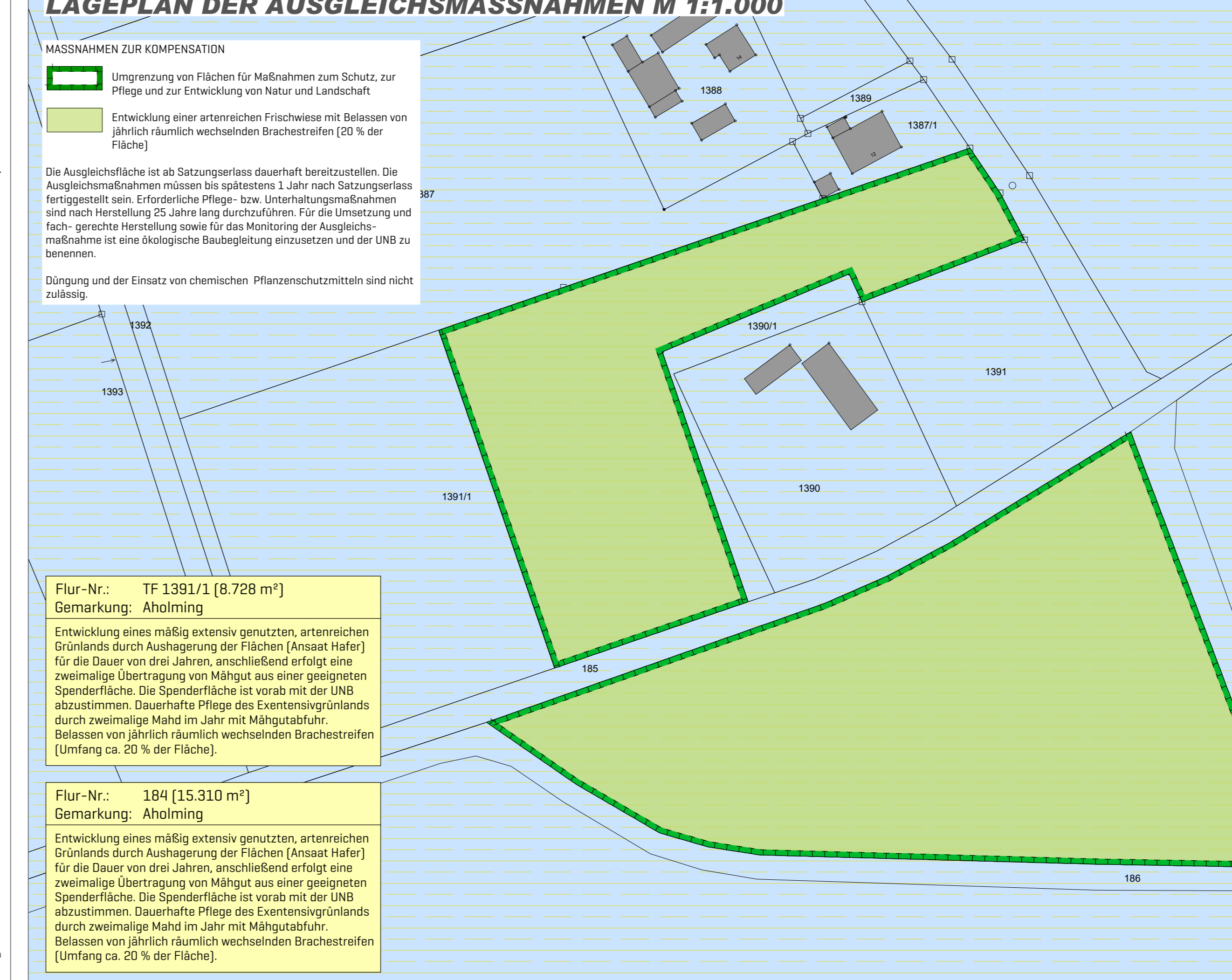
Beispielquerschnitt Gewerbegebiet M 1:1.000



Straßenquerschnitt M 1:100



LAGEPLAN DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN M 1:1.000



- VERFAHRENSVERMERKE**
- Die Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom 21.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.12.2020 ortsüblich bekanntgemacht.
 - Zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.12.2020 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.01.2021 bis 12.02.2021 beteiligt.
 - Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.12.2020 wurde 04.01.2021 bis 12.02.2021 öffentlich ausgestellt.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2021 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis 13.09.2021 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2021 wurde vom 09.08.2021 bis 13.09.2021 öffentlich ausgestellt.
 - Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.09.2021 als Satzung beschlossen.
 - Ausgeführt
- Aholming, den 25.09.2022
Martin Betzinger (1. Bürgermeister)
- Aholming, den 25.09.2022
Martin Betzinger (2. Bürgermeister)
- Der Bebauungsplan mit den Festsetzungen in der Fassung vom 28.09.2021 sowie die Begründung (Geplant vom 28.09.2021, Seite 1 bis 46) und der Immissionstechnische Bericht vom Ingenieurbüro Geholf in der Fassung vom 27.07.2021 sind Bestandteil der Satzung.

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNDORNUNG 'GEWERBEGEBIET OCHSENWEIDE'

GEMEINDE AHOLMING
LKRS. DEGGENDORF
NIEDERBAYERN

ÜBERSICHT M 1:25.000

GEMEINDE

Gemeinde Aholming
Untere Römstraße, 2
84527 Aholming

www.aholming.de
Tel.: 08938 / 8505-0
Fax: 08938 / 8505-22
Email: gemeinde@gemeinde-aholming.de

Martin Betzinger, 1. Bürgermeister

PLANINHALT

Satzungsfassung

PLANUNG

PRJ-NR. 549
PLAN-NR. 549-1
MAGSTAB 1:1.000
DATUM 28.09.2021

SÖDL & ÖRTNER
ANDREAS ÖRTNER
LANDSCHAFTSARCHITECT
REIFENHOFEN 0852 3939752
MAIL: a.oertner@soplus.de